

## Übungsleiter im gemeinnützigen Sportverein

**Arbeitstagung des KSV Plön**

**24. 3. 2011**

**in Lütjenburg**

**Reinhard Take**

**Steuerberater**



# 1. Übungsleiterpauschbetrag

## Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtszuschale

Aufwandsentschädigungen, die für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter für einen gemeinnützigen Verein gezahlt werden, sind bis zur Höhe von insgesamt 2.100 € im Jahr steuerfrei <sup>[1]</sup>.

Dieser Freibetrag gilt auch für die Sozialversicherung. <sup>[2]</sup>

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag und muss nicht zeitanteilig aufgeteilt werden.

<sup>[1]</sup> § 3 Nr. 26 EStG  
<sup>[2]</sup> § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV

## 2.1. Begünstigte Tätigkeiten

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
 von Schiedsrichtern

**IV. Sozialversicherung und  
 Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
 lagen auf die gestellten  
 Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

■ nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit im Dienst eines gemeinnützigen Vereins

• Tätigkeiten mit einer pädagogischen Ausrichtung

**Beispiele gemäß R 3.26 Abs. 1 LStR:**

- Lehr- und Vortragsveranstaltungen aller Art,
- Übungsleiter- und Trainertätigkeit
- Tätigkeit als Aufsichtsperson z.B. als Jugendleiter
- Erste-Hilfe-Kurse
- Prüfungstätigkeit

## 2.2. Begünstigte Tätigkeiten

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
von Schiedsrichtern

**IV. Sozialversicherung und  
Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
lagen auf die gestellten  
Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

**Nicht begünstigt** sind u. a. die nebenberuflichen Tätigkeiten als:

- **Vereinsvorsitzender**
  - **Vereinskassierer**
  - **Geräte- oder Platzwart**
  - **Ordner**
  - **Schiedsrichter**
- ⇒ Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale schließen sich für dieselbe Tätigkeit aus.

### 3. Nebenberufliche Tätigkeiten

#### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtspauschale

- Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages von 2.100 € jährlich ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, unabhängig ob selbstständig oder unselbstständig tätig

#### Definition des Bundesfinanzhofs <sup>[3]</sup>:

- Nebentätigkeit liegt vor, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.
- Nebenberuflich kann auch tätig sein, wer im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausübt, z.B. Hausfrauen, Rentner, Studenten, Arbeitslose. Die Nebentätigkeit muss nur neben einer Haupttätigkeit ausgeübt werden *können*.

<sup>[3]</sup> BFH vom 30.03.1990, BStBl II S. 854; R 3.26 Abs. 2 LStR

## 4. Mehrere Tätigkeiten nebeneinander

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

### IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

VI. Ehrenamtspauschale

- Mehrere gleichartige Nebentätigkeiten, z. B. als Trainer in verschiedenen Sportvereinen, sind zusammenzufassen.
- Freibetrag von 2.100 € jährlich darf insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.
- Zur Absicherung ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich sich vom Übungsleiter schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Freibetrag nicht in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.
- Diese formlose Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. <sup>[4]</sup>

<sup>[4]</sup> R 3.26 Abs. 10 LStR

## 5.1. Selbstständig oder unselbstständig ? [5]

### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtszuschale

Entscheidend für die wichtige sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

### Kriterien:

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung bezüglich Dauer, Lage und Inhalte des Trainings

[5] [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) : „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit“

## 5.2. Selbstständig oder unselbstständig ?

### Weitere Kriterien:

#### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
von Schiedsrichtern

IV. Sozialversicherung und  
Lohnsteuerfragen

**V. Umsetzung der Grund-  
lagen auf die gestellten  
Fragen**

VI. Ehrenamtspauschale

#### ■ zeitlicher Aufwand und die Höhe der Vergütung

■ geringer zeitlicher Aufwand und geringe Vergütung  
sprechen für Selbständigkeit

■ größerer zeitlicher Aufwand und höhere Vergütung  
sprechen für abhängige Beschäftigung

■ ebenso wenn z. B. Ansprüche auf durchgehende Bezahlung  
bei Urlaub oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld  
oder vergleichbare Leistungen vertraglich vereinbart sind

#### ■ Inhalt des Vertrages

5] [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) : „Freier-Mitarbeiter-Vertrag  
als Übungsleiter Sport“



## 5.3. Selbstständig oder unselbstständig ?

### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtspauschale

### Fragen:

- Inwieweit ist der Auftragnehmer, auch räumlich, in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden?
- Besteht örtliche Weisungsgebundenheit?
- Kann der Übungsleiter weitgehend frei über den Zeitrahmen zur Erbringung seiner Leistungen bestimmen oder ist er in Dienstpläne des Vereins eingebunden (zeitliche Weisungsgebundenheit)?
- Kann der Auftragnehmer selbst entscheiden, was er wann und wie bearbeitet oder ist er diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers unterworfen?

## 5.4. Selbstständig oder unselbstständig ?

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
 von Schiedsrichtern

### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
 lagen auf die gestellten  
 Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

· **Muss er darüber hinaus die Dienstleistung persönlich erbringen oder kann er, wie ausdrücklich im Mustervertrag vorgesehen, Hilfspersonen hinzuziehen und die Dienstleistung im Einzelfall ablehnen (inhaltliche Weisungsgebundenheit)?**

## 6. Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

**IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

VI. Ehrenamtspauschale

Statusfeststellungsverfahren bei der sog. Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung <sup>[6]</sup>

Da die Vereine grundsätzlich das Risiko einer Fehleinschätzung tragen, ist das Verfahren zur Minimierung von Haftungsrisiken unbedingt zu empfehlen.

<sup>[6]</sup> Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IV (auf Antrag). Auf der Internetseite der DR (Stichwort: Statusfeststellung) sind der Fragebogen „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ (V0027 PDF) und die Erläuterungen zum Antrag (V0028 PDF) zu finden.

## 7. Steuerliche Konsequenzen für den selbstständigen Übungsleiter

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

#### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

- Honorare sind selbst zu versteuern
- Übungsleiterfreibetrag i.H.v. 2.100 € von den Einnahmen abziehbar
- evtl. tatsächliche Ausgaben nur abzugsfähig, wenn diese 2.100 € übersteigen
- Gewährung des Freibetrages nur bei nebenberuflicher Tätigkeit

## 8. Rentenversicherungspflicht für selbstständige Übungsleiter

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

**IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

### ■ **Selbstständig tätige Lehrer/innen und Erzieher/innen:**

■ Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, somit auch Trainer, Übungsleiter und Sportlehrer

- Entstehung, wenn der Lehrer keinen sozialversicherungspflichtigen AN beschäftigt

- Ausnahme: geringfügige selbstständige Tätigkeit

### • **Selbstständige mit einem Auftraggeber:**

- Entstehung, wenn dieser keinen sozialversicherungspflichtigen AN beschäftigt und

- im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist

## 9. Arbeitslohn an nichtselbstständige Übungsleiter

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

■ Pflicht zur Abführung der SV- Beiträge und der Lohnsteuer

■ Meldepflichten sind zu beachten

■ Überprüfung ob Übungsleiterfreibetrag bereits "verbraucht" ist

· kein Minijob neben seiner Haupttätigkeit oder Tätigkeit im Verein

## 10.1. Der 400 - EURO - Minijob

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
 von Schiedsrichtern

### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
 lagen auf die gestellten  
 Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

- Arbeitsentgelt regelmäßig nicht über 400 €/Monat  
 (incl. Übungsleiterfreibetrag 575 €/Monat möglich)
- einschließlich Sonder- und Einmalzahlungen
- Pauschalabgabe des Arbeitgebers in Höhe von 30,74 %  
 des Arbeitsentgelts:
  - 15 % Rentenversicherung
  - 13 % Krankenversicherung
  - 2 % pauschale Lohnsteuer
  - 0,74 % Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeber-  
 aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft
- Besonderheiten bei Einzelfällen

## 10.2. Der 400 - EURO - Minijob Das Meldeverfahren

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
von Schiedsrichtern

### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
lagen auf die gestellten  
Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

### ■ Betriebsnummer beantragen

(betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de)

### • Personalfragebogen ausfüllen

(www.minijob-zentrale.de)

### • Meldung zur Sozialversicherung

### • Beitragszahlung



## 11. Überschreiten der 400-€-Grenze

### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtszuschale

- "allgemeine" Berechnung bei Überschreiten der 400-€-Grenze

- d.h. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge

- Gleitzone von 400,01 bis 800,00 € ist zu beachten (geringerer Anteil des Arbeitnehmers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)

## 12. Wahl der Rentenversicherungspflicht

- Optierung zur Rentenversicherungspflicht

## 13. Hinzuverdienstgrenzen

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
 von Schiedsrichtern

### **IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen**

V. Umsetzung der Grund-  
 lagen auf die gestellten  
 Fragen

VI. Ehrenamtspauschale

- besondere Regelungen für Bezieher von vorgezogenem Altersruhegeld, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Arbeitslosengeld oder Sozialleistungen und für Personen, die über den Ehemann oder den Vater in der Krankenversicherung familienversichert sind,
- Hinzuverdienstgrenzen können durchaus unter 400 € liegen
- Meldepflichten, z.B. bei Beziehern von Arbeitslosengeld

## 14. Nettolohnvereinbarungen

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
von Schiedsrichtern

### IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen

V. Umsetzung der Grund-  
lagen auf die gestellten  
Fragen

VI. Ehrenamtszuschale

- arbeitsvertraglich zulässig
- Befreiung des Arbeitnehmers von der Steuer- und Beitragslast
- Diese Last wird zusätzlich vom Arbeitgeber übernommen.
- Risiko für den Verein:
  - rechtliche Änderungen oder Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. durch Steuerklassenwechsel des Übungsleiters, Änderung von Freibeträgen u. ä.) und die finanziellen Konsequenzen sind nicht absehbar
- Empfehlung: **vollständig vermeiden**

## 2. Beschäftigung von Rentnern

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung  
von Schiedsrichtern

IV. Sozialversicherung und  
Lohnsteuerfragen

**V. Umsetzung der Grund-  
lagen auf die gestellten  
Fragen**

VI. Ehrenamtspauschale

- Prüfung der Hinzuverdienstgrenzen im Einzelfall  
(vorgezogenes Altersruhegeld: 350,- €) insbesondere bei  
Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrenten
- Keine pauschale Rentenversicherung
- Keine pauschale Krankenversicherung bei privat Kranken-  
versicherten
- Prüfen ob die 2 % Pauschalbesteuerung bei Minijob  
gespart werden kann  
(Berücksichtigung der jeweiligen Steuerverhältnisse)

### 3. Beschäftigung bei mehreren Vereinen

#### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen**
- VI. Ehrenamtszuschale

- Übungsleiterpauschbetrag auf mehrere Arbeitgeber verteilbar

#### a) Minijob neben einer Hauptbeschäftigung:

- mehrere Minijobs werden zusammengerechnet, sobald die 400,00 € Grenze überschritten ist, wird nur der zeitlich zuerst abgeschlossene Vertrag als Minijob behandelt. Der weitere Vertrag ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

#### b) mehrere Minijobs ohne Hauptbeschäftigung

- Sobald die 400,00 € bzw. 575,00 € bei Übungsleitern überschritten ist, werden **alle** Minijobs lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

## V. Die Ehrenamtszuschale

### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtszuschale**

Mit Wirkung zum 1.1.2007 wurde die sog. Ehrenamtszuschale in das Einkommensteuergesetz in den § 3 Nr. 26a aufgenommen. Der gemeinnützige Verein kann für nebenberufliche Tätigkeiten bis zur Höhe von 500,00 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei an ehrenamtlich Tätige erstatten.

Dabei schließen sich die Ehrenamtszuschale und der Übungsleiterfreibetrag gegenseitig aus.

**Beispiel:** monatliche Aufwandsentschädigung des Kicker e.V. an seinen Vorsitzenden in Höhe von 100,00 €

### Lösung:

Gehalt	1.200,-
/ . Ehrenamtszuschale	500,-
Steuer- und sozialversicherungspflichtig	700,-

Es handelt sich somit um einen Minijob mit den vorgenannten Folgen.

## 1. Rechtliche Voraussetzungen

### Inhalt

I. Die Steuern der Vereine

II. Umsetzung der Grundsätze

III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern

IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen

V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen

**VI. Ehrenamtspauschale**

■ Satzungsgrundlage ist erforderlich, die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten

- die wichtigsten Vereinbarungen mit dem Ehrenamtlichen sollten in einem Vertrag schriftlich geregelt sein (Nachweis der geleisteten Tätigkeiten)

### Gründe:

Das BGB-Vereinsrecht geht davon aus, dass der Vorstand und sonstige Satzungsämter (Jugendleiter, Kassenprüfer, Ausschussmitglieder etc.) ihre Aufgaben im Verein unentgeltlich, d.h. ehrenamtlich aus der Grundlage eines Auftragsverhältnisses ausüben. (§§ 27 Abs. 3, 662ff BGB) Ist in den Vereinssatzungen kein Entgelt für die Vorstandsarbeit vorgesehen, dann ist diese auch ehrenamtlich auszuüben.

## 2. Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtspauschale**

- **Leitsatz der Entscheidung des Finanzgerichts München vom 21.11.2000:**
- **Ein gemeinnütziger Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, wenn dem Vorstand, der nach Satzung ehrenamtlich arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit gezahlt wird**



### 3. Steuerfreier Kostenersatz

#### Inhalt

- I. Die Steuern der Vereine
- II. Umsetzung der Grundsätze
- III. Steuerliche Behandlung von Schiedsrichtern
- IV. Sozialversicherung und Lohnsteuerfragen
- V. Umsetzung der Grundlagen auf die gestellten Fragen
- VI. Ehrenamtspauschale**

- ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vergütung
  - steuerfreie Auslagenerstattung an ehrenamtlich tätige ist steuerunschädlich möglich
- ehrenamtliche Tätigkeit mit Vergütung (Aufwandspauschale)
  - Auslagenerstattung bei Auswärtstätigkeit ist steuerfrei möglich (Verpflegungsmehraufwand, Reisekosten)
  - Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit kann der Arbeitgeber ab dem 21ten km 30 Cent erstatten. Dieser Arbeitslohn kann mit 15 % pauschal lohnversteuert werden.

Nutzen Sie die Steuer-Hotline  
des Landessportverbandes  
an jedem ersten Dienstag eines Monats  
von 16:00 - 18:00 Uhr  
Steuerberater Reinhard Take  
0431 / 990 81-200.

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!**